

04.12.2002

Änderungsvorschlag hinsichtlich Zeitraum des Anspruchs auf Vergütung für neue, kleine KWK-Anlagen

Für **kleine** KWK-Anlagen gilt im KWK-Gesetz die Sonderregelung, dass für eingespeisten Strom nicht nur aus bestehenden, sondern auch aus neuen, nach dem 1. April 2002 in Betrieb genommenen **kleinen** KWK-Anlagen ein Zuschlag auf den Marktpreis zu zahlen ist. Dieser Zuschlag für Strom aus **neuen, kleinen** KWK-Anlagen ist (nach § 7 Absatz 4) höher als der für bestehende Anlagen und wird degressiv bis einschließlich 2010 gezahlt. Dies gilt aber unter dem Vorbehalt (§5, Absatz 2 Satz 2), dass der Anspruch auf Zahlung nicht mehr besteht "nach dem 31. Dezember des Jahres, der auf das Jahr folgt, in dem seit Inkrafttreten des Gesetzes Ansprüche auf Zahlung des Zuschlags für elf Terawattstunden KWK- Strom" aus den kleinen neuen KWK-Anlagen entstanden sind.

Dieser Vorbehalt wirkt als gravierende Investitionsbremse, weil kein Investor wissen kann, wann der Deckel von 11 Terawattstunden erreicht ist, wie lange also der Anspruch auf den Zuschlag besteht. So konterkariert der Deckel die eigentliche Absicht, einen – wenn auch begrenzten – Zubau kleiner KWK-Anlagen zu stimulieren.

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung schlägt vor, den Deckel zwar zu belassen, aber nur insoweit, als für Anlagen, die nach Erreichen dieses Deckels in Betrieb gehen, kein Vergütungsanspruch aufgrund KWK-Gesetz besteht. Das wird durch folgende Gesetzesänderung erreicht:

Im Vorbehalt gemäß §5 Absatz 2 tritt an die Stelle des Satz 2 der Satz: "Der Anspruch auf Zahlung für KWK- Strom aus Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 besteht nicht für Anlagen, die **den Dauerbetrieb aufgenommen haben nach dem** 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem seit Inkrafttreten des Gesetzes Ansprüche auf Zahlung des Zuschlags für elf Terawattstunden KWK- Strom aus Anlagen nach Satz 1 Nr.1 entstanden sind." Der darauf folgende Satz 3 entfällt ersatzlos.

Dieser Änderungsvorschlag ist unabhängig davon, ob der Anspruch gemäß der geltenden Fassung des KWK-Gesetzes auf Zahlung der Kombination von Marktpreis und Zuschlag besteht oder ob diese Kombination durch eine Festpreisvergütung gemäß dem Vorschlag des Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung ersetzt wird.